

87. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan
Nr. 104 „Groweg II“

- Abwägungen -

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 12.05.2021 – 08.06.2021	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 04.05.2021 – 08.06.2021	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung <i>noch nicht erfolgt</i>	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB <i>noch nicht erfolgt</i>	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Keine.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Evangelisches Kirchenamt
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz, Herrn Köster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Nord - PTI 12
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Rehden
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Landkreis Vechta

- Stadt Damme
- Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- | | |
|--|------------|
| • Industrie- u. Handelskammer | 25.05.2021 |
| • Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Osnabrück | 27.05.2021 |
| • Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP | 06.05.2021 |
| • EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst | 17.05.2021 |
| • ExxonMobil Production Deutschland GmbH | 04.05.2021 |
| • Deutsche Telekom Technik GmbH, T-BM/T-NAB, Bayreuth | 07.05.2021 |
| • Telefónica Germany | 27.05.2021 |
| • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group | 11.05.2021 |
| • Wintershall DEA Deutschland GmbH | 11.05.2021 |
| • Erdgas Münster GmbH (vertreten durch Nowega GmbH) | 28.05.2021 |
| • Nowega GmbH | 06.05.2021 |
| • Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ | 12.05.2021 |
| • PLEdoc GmbH | 04.05.2021 |
| • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost | 27.05.2021 |
| • Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen | 11.05.2021 |
| • TenneT TSO GmbH | 19.05.2021 |
| • Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH | 06.05.2021 |
| • GVG Glasfaser GmbH | 01.06.2021 |
| • Amprion GmbH | 05.05.2021 |
| • Neptune Energy Deutschland GmbH | 04.05.2021 |

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- | | | |
|----|---|---|
| 1 | Landkreis Diepholz, 08.06.2021 | 2 |
| 2 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 19.05.2021 | 3 |
| 3 | Handwerkskammer Hannover, 17.05.2021 | 4 |
| 4 | LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.05.2021 | 4 |
| 5 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.06.2021..... | 5 |
| 6 | Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 04.06.2021..... | 6 |
| 7 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.05.2021 | 7 |
| 8 | Unterhaltungsverband Hunte, 05.05.2021 | 7 |
| 9 | Vodafone Deutschland GmbH, 02.06.2021..... | 7 |
| 10 | DB AG, DB Immobilien, 05.05.2021..... | 7 |
| 11 | AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH, 04.05.2021 | 8 |

1 Landkreis Diepholz, 08.06.2021

Eingabe – Landkreis 1	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – Naturschutz Nach Prüfung des Entwurfs der 87. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand April 2021) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bezogen auf die Planungsebene des FNP
-----------------------	--

	keine grundsätzlichen Bedenken, soweit auf der nachgelagerten Planungsebene die Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB ordnungsgemäß abgearbeitet wird und die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt werden.
Beschlussempfehlung	Die Eingriffsregelung sowie die Anforderungen des Artenschutzes werden berücksichtigt. Im gemeinsam für Bebauungs- und Flächennutzungsplan erstellten Umweltbericht sowie in den Begründungen werden die benannten Belange in der jeweils erforderlichen Bearbeitungstiefe berücksichtigt. Dabei wird auch die Ausgleichsermittlung fortgeschrieben und dem Vorhaben eine geeignete Kompensationsfläche zugewiesen.
Eingabe – Landkreis 2	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT Der Geltungsbereich der 87. FNP- Änderung liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwasser-Risikogebieten und -Gefahrengebieten für das sog. „Extrem-Hochwasser“ (entspricht dem 200-jährlichem Hochwasserereignis). Ferner liegt keine Betroffenheit von Flächen innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete und auch keine Betroffenheiten bzgl. Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 WHG (an Gew. II. O.) und § 58 NWG (an Gew. III. O.) vor. Im Ergebnis bestehen gegen die Inhalte der 87. FNP- Änderung seitens der UWB keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	Die benannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Lage des Plangebiets außerhalb von Hochwasser-Risikogebieten findet sich bereits in der Begründung. Die weiteren wasserwirtschaftlichen Belange einschließlich der Frage nach der Gewässerzugänglichkeit / Räumstreifen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 19.05.2021

Eingabe	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben. Nördlich des Growegs sind Betriebe mit LKW-Verkehren angesiedelt, wie die Fa. Niemeyer. Von daher ist eine Abstufung vom Wohngebiet zu einem Mischgebiet sachgerecht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren für das Mischgebiet ist darauf zu achten, dass gegenüber der Einfahrten der bestehenden Betriebe ausschließlich Gewerbebauten errichtet werden. Zur Konfliktbewältigung wäre es wünschenswert, das Mischgebiet entsprechend zu gliedern.
Beschlussempfehlung	Die Belange des Immissionsschutzes stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen und werden insbesondere auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung weist nach, dass ein Nebeneinander von gewerblichen und gemischten Bauflächen in der vorgenommenen Weise grundsätzlich möglich ist. Auch mit der vorgenommenen Änderung der gemischten Baufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf werden keine Konflikte erkannt. Dabei wurden sowohl die Bestandsbetriebe, als auch potentielle Erweiterungsmöglichkeiten auf der nördlich des Growegs noch bestehenden Freifläche berücksichtigt. Im parallel erstellten Bebauungsplan werden ggf. weitere Maßnahmen des Schallimmissionsschutzes (sofern erforderlich etwa zur Anordnung von Zufahrten oder der kleinteiligen Anordnung der Nutzungen zueinander) berücksichtigt.

3 Handwerkskammer Hannover, 17.05.2021

Eingabe	Grundsätzliche Bedenken gegen o.g. Planung haben wir nicht vorzubringen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet die Fa. hdt-Anlagenbau GmbH, Groweg 15-16, ansässig ist. Bitte berücksichtigen Sie, dass durch die Anlieferungs- und Beladungsvorgänge und sonstige Arbeiten ggf. Lärm entstehen kann.
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange des Immissionsschutzes stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen und werden insbesondere auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung weist nach, dass ein Nebeneinander von gewerblichen und gemischten Bauflächen in der vorgenommenen Weise grundsätzlich möglich ist. Auch mit der vorgenommenen Änderung der gemischten Baufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf werden keine Konflikte erkannt. Dabei wurden sowohl die Bestandsbetriebe, als auch potentielle Erweiterungsmöglichkeiten auf der nördlich des Growegs noch bestehenden Freifläche berücksichtigt. Im parallel erstellten Bebauungsplan werden ggf. weitere Maßnahmen des Schallimmissionsschutzes berücksichtigt.</p>

4 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.05.2021

Eingabe	<p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. / Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. / Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. / Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. / Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. / Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. / Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. / Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. / Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>
---------	--

	
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung werden ergänzt.</p> <p>In der Begründung ist bereits ein entsprechender Passus aufgenommen, in dem die vorgenommene Luftbildauswertung (hier: Fläche B / grüne Flächendarstellung) einschließlich dem Untersuchungsergebnis dargelegt wird. Die Ausführung, dass Zufallsfunde weiterhin jederzeit möglich sind, sowie ein Hinweis auf das Verhalten bei eventuellen Kampfmittelfunden, findet sich ebenfalls in den Unterlagen und auf der Planzeichnung. Die Abbildung der untersuchten Bereiche wird aktualisiert und folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung ergänzt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 19.05.2021 weist der Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hin, dass für die im Zuge der Erweiterung des Änderungsbereichs (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2021) hinzugekommenen Flächen keine Luftbildauswertung vorgenommen wurde und somit der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht (gelb markierte Flächen). Auf Ebene des Flächennutzungsplans handelt es sich dabei um eine Grabenparzelle am östlichen Gebietsrand (Flurstück 48/1) sowie eine Teilfläche im Südwesten. Hier wird der Änderungsbereich geringfügig erweitert, um an die bestehende Darstellung anzuschließen. Das so erfasste Areal ist bereits in wohnbaulicher Nutzung (nördlicher Bereich der Wohnbebauung Blumenfeldstraße). Aufgrund der geringen Größe der zusätzlichen Flächen wird von einer Erweiterung der Luftbildauswertung abgesehen. Die Sicherheitsbelange sind auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse für den zu bebauenden Bereich hinreichend in der Bauleitplanung berücksichtigt.“</i></p>

5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 15.06.2021

<p>Eingabe</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>
----------------	---

	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt.</p> <p>Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Ein geotechnischer Bericht über die Bodenverhältnisse im Plangebiet wurde erstellt und wurde ebenfalls bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet. Detaillierte Untersuchungen des Baugrundes sind bei Bedarf vorhabenbezogen zu erstellen.</p>

6 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 04.06.2021

Eingabe	<p>Gegen oben genannte Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Zur Erschließung des Baugebietes "Groweg II" liegen ausreichende Kapazitäten aus den Versorgungssparten Strom/Gas/Wasser im Bereich Groweg vor.</p> <p>Ggf. ist in dem Baugebiet eine Trafostation zu installieren. Eine entsprechende Fläche sollte mit eingeplant werden, Flächenbedarf ca.5x5m.</p> <p>Bei der Erschließung sollte die zukünftige Entwicklung im Bereich Elektromobilität berücksichtigt werden. Wir empfehlen eine Erschließung der Versorgung des Baugebietes mit alternativen Versorgungskonzepten z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahwärme über BHKWs in einer Technikzentrale. • Nahwärme als kalte Nahwärme aus Geothermie Feld. • Andere regenerative Systeme. <p>Wir möchten am Verfahren weiterhin beteiligt werden und verweisen auf die Erkundungspflicht der zukünftigen Auftragnehmer. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise zum Ausbau werden auf Ebene des Bebauungsplans sowie der nachgelagerten Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die spezifischen technischen Anforderungen werden bei Bedarf durch Aufnahme der erforderlichen Flächen in den Bebauungsplan bzw. ohne weitere Festsetzungen in der Ausbauplanung berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan als übergeordneter Planungsebene sind für die benannten, evtl. erforderlichen Anlagen keine eigenen Flächendarstellungen erforderlich. Sie lassen sich bei Bedarf innerhalb der dargestellten Bauflächen realisieren. Entscheidungen über die im Gebiet zu nutzenden Energieträger sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die technische Erschließung kann mit den getroffenen Darstellungen sichergestellt werden.</p>

7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 05.05.2021

Eingabe	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Unter Punkt 3.10 ihrer Begründung sind die Belange der Bundeswehr zu o.a. Planung bereits gänzlich aufgeführt.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

8 Unterhaltungsverband Hunte, 05.05.2021

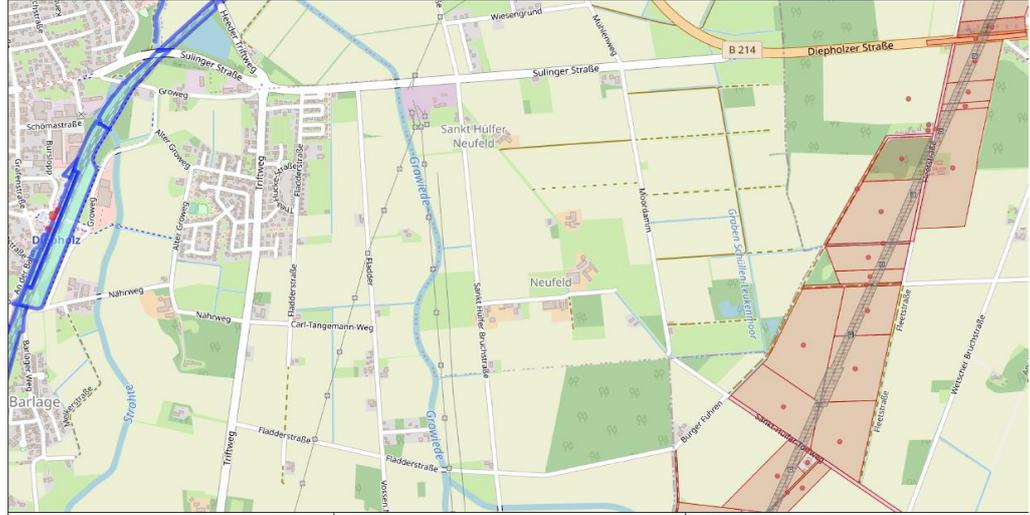
Eingabe	Entlang des Gewässers III. Ordnung Grb. DH-212 (Flst. 36) ist auf einer Seite ein 5,00 Meter breiter Gewässerrandstreifen auszuweisen und zu Unterhaltungszwecken freizuhalten. Dort ist jede Art der Bebauung untersagt. Dieser Gewässerrandstreifen muss für eine Befahrung mit Fahrzeugen mit 16 Tonnen Gewicht ausgelegt und jederzeit zugänglich sein. In Altplänen ist auf dem Flst. 35 noch eine Graben-Verrohrung vorhanden, deren Nutzen bzw. Vorhandensein sollte überprüft werden.
Beschlussempfehlung	Der Belang wird auf Ebene des Bebauungsplans sowie der nachgelagerten Ausbauplanung berücksichtigt. Die Darstellung einer Wohnbaufläche steht der Herstellung eines Unterhaltungswegs nicht entgegen. Der Hinweis auf die Verrohrung findet auf der weiteren Planungs- und Ausbauebene Berücksichtigung. Die Darstellungen der 87. Änderung des Flächennutzungsplans stehen als übergeordnete Bauleitplanung einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung dieser Belange nicht entgegen.

9 Vodafone Deutschland GmbH, 02.06.2021

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 DB AG, DB Immobilien, 05.05.2021

Eingabe	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans sowie die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren. Die 110kV Bahnstromleitung der DB Energie ist ca. 2500 m entfernt. (siehe anliegenden Plan - rot sind die Flurstücke, die von der 110 kV Bahnstromleitung betroffen sind) In der Regel wird die DB Energie von uns beteiligt, sofern eine Betroffenheit erkennbar
---------	---

	<p>ist. In diesem Fall war eine Betroffenheit nicht erkennbar, also gab es auch keine Beteiligung unsererseits.</p> 
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis zu den möglichen Emissionen wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung aufgenommen: <i>„Mit Schreiben vom 05.05.2021 teilt die DB AG, DB Immobilien mit, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Unmittelbare Auswirkungen auf das Plangebiet können nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zwischen Bahntrasse und Plangebiet nicht zu erwarten. Der Belang des Schallimmissionsschutzes wurde gesondert berücksichtigt.“</i></p> <p>Die Ausführungen zur Bahnstromleitung werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen, Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>

11 AWG – AbfallWirtschaftGesellschaft mbH, 04.05.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Die AWG hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden "Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten" herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendepunkte in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
----------------	---

	<p>Bild 58 Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 2-achsiges Nutzfahrzeug (Doppel-Bahnsteig)</p> <p>Wendekreisradius: 6,00 m Außen-Wendekreisradius: 9,00 m Radius Straßenmarken: 5,00 m Radius Außen-Straßenmarken: 7,00 m inn. Radius der Fahrbahn: 6,33 m</p> <p>Bild 59 Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 2-achsiges Nutzfahrzeug (Doppel-Bahnsteig)</p> <p>Wendekreisradius: 6,50 m (05,75 m) Außen-Wendekreisradius: 9,25 m (05,50 m) Radius Straßenmarken: 5,25 m (4,75 m) Radius Außen-Straßenmarken: 7,25 m inn. Radius der Fahrbahn: 6,33 m</p> <p>Der Radius der BSK216 sind extrem knapp bemessen für eine weiche Spirale mit Innenmarken! Maßstab: 1:1000 (eigentlich mit 1:2000 anzuwenden) in Anlehnung an die Maße des Bildes 58 der BSK216.</p> <p>Eigenes Bild Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 2-achsiges Nutzfahrzeug mit Hochbordfahrbahn</p> <p>Wendekreisradius: 4,25 m Außen-Wendekreisradius: 6,75 m Radius Straßenmarken: 5,25 m Radius Außen-Straßenmarken: 6,75 m inn. Radius der Fahrbahn: 4,77 m</p> <p>Alle Maße in Anlehnung an die Maße des Bildes 58 der BSK216.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise zur Erschließung aus abfallwirtschaftlicher Sicht werden auf Ebene des Bebauungsplans sowie der nachgelagerten Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Ausbauplanung berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Darstellungen zu den Erschließungsfragen vorgenommen. Die Planinhalte stehen einer ordnungsgemäßen Umsetzung der verkehrlichen und abfallwirtschaftlichen Belange nicht entgegen.</p>

E) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

<p>Politik</p>	<p>Keine.</p>
<p>Verwaltung</p>	<p>Im nordwestlichen Plangebiet wird ein Teil, der bisher als gemischte Baufläche dargestellt wurde, zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf (soziale Zwecke) dargestellt, um das Entstehen einer Kindertagesstätte an diesem Standort vorzubereiten. Zusätzlich wird im Nordosten eine Grünfläche dargestellt, die in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan als Rückhaltebereich vorgesehen ist.</p>
<p>Planer</p>	<p>Keine.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

<p>Planzeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (soziale Zwecke) im nordwestlichen sowie einer Grünfläche im nordöstlichen Änderungsbereich.
<p>Begründung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Begründung in Hinblick auf die neu in der Planzeichnung aufgenommene Fläche für den Gemeinbedarf und die Grünfläche, • Ergänzung zu den Themen Kampfmittelverdacht und Emissionsverhalten der Bahn.
<p>Umweltbericht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung und Angleichung an das neue Planungsziel (Fläche für den Gemeinbedarf / Grünfläche) mit Anpassung der Eingriffsbilanzierung.
